

Stadtgebiet;**hier: Einrichtung stationärer Geschwindigkeitsmessenanlagen****- Antrag der Frauen Stadträtinnen Hedwig Borgmann und Iris Haas sowie des Herrn Stadtrates Prof. Dr. Frank Palme vom 27.02.2025, Nr. 672****- Antrag der Ausschussgemeinschaft SPD, Die Linke/mut vom 07.03.2025, Nr. 673**

Gremium:	Verkehrssenat Verkehrssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	5 vertagt 1	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	16.10.2025 vertagt 06.11.2025	Stadt Landshut, den	22.09.2025
Sitzungsnummer:	28 29	Ersteller:	Frau Gruber

Vormerkung:

Mit Antrag Nr. 672 und Antrag Nr. 673 beantragen beide Antragsteller die Einrichtung stationärer Geschwindigkeitsmessenanlagen („Blitzer“) im Stadtgebiet Landshut.

1. Rahmenbedingungen/Grundlagen

Gemäß § 88 Abs.3 Nr. 2 Zuständigkeitsverordnung des Freistaates Bayern sind für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, welche die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, neben der Polizei auch die Gemeinden zuständig. Die Kontrolle und Ahndung von Rotlichtverstößen erfolgt alleine über die Polizei.

Gemäß Schreiben des Innenministeriums vom 15.04.2020 wurde der Spielraum der Gemeinden in Bezug auf stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen weitestgehend flexibilisiert. Trotzdem sind gerade im Hinblick auf die gerichtliche Überprüfbarkeit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Willkürverbot bei der Einrichtung einer stationären Messstelle zu beachten. D.h. unter anderem, dass vor Aufstellung einer stationären Geschwindigkeitsmessenanlage zu überprüfen wäre (z.B. mittels ausreichend lang aufgestellter verdeckter Messung), ob signifikante Geschwindigkeitsüberschreitungen vorliegen, für welche eine Überwachung mittels mobiler oder teilstationärer Anlagen nicht ausreichend ist. Des Weiteren ist unter anderem festgelegt, dass eine Verfolgung rein fiskalischer Interessen unzulässig ist. Vor der Aufstellung einer stationären Geschwindigkeitsmessenanlage müsste die Polizei und die Fachaufsicht gehört werden sowie die tatsächliche Aufstellung der Regierung von Niederbayern angezeigt werden. Eine Aufstellung dürfte nur innerorts und nur außerhalb von Kraftfahrstraßen erfolgen.

Grundsätzlich sind Messstellen nach folgender Reihenfolge auszuwählen: Unfallbrennpunkte, Unfallgefahrenpunkte, Belästigung der Anwohner durch Lärm und/oder Abgase, sonstige Bereiche, welche bei Geschwindigkeitsüberschreitungen gefährlich werden können.

Außerdem sind stationäre Messstellen grundsätzlich durch entsprechende Beschilderung anzukündigen.

Aktuell betreibt die Verkehrspolizeiinspektion Landshut bereits zwei stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen im Stadtgebiet (Luitpoldstraße / Rennweg und Konrad-Adenauer-Straße / Siemensstraße). Damit sind zwei der Hauptachsen, auf welchen sich auch ein großer Anteil an auswärtigen Verkehrsteilnehmern bewegt, im Stadtgebiet bereits mit stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen ausgestattet.

Der Presse können Berichte anderer Bayerischer Kommunen entnommen werden, welche große „Erfolge“ mit der Aufstellung stationärer Geschwindigkeitsanlagen erzielen konnten, wobei in der Presse hauptsächlich der monetäre Erfolg herausgestellt wurde. Bei diesen Kommunen

(z.B. Kolbermoor oder Kirchseeon) handelt es sich jeweils um kleinere Gemeinden, welche bekannt dafür sind, eine größere Durchfahrtsstraße, teilweise als Ausweichstrecke zur Autobahn, auf ihrem Gemeindegebiet zu haben.

2. Kosten

Gemäß Recherche fallen für eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage aktuell Anschaffungs- und Herstellungskosten von rund 150.000 – 160.000 € an. Darin sind enthalten die Kosten für die bauliche Anlage der äußeren Säule (geschätzte Kosten 60.000 €) sowie das Messgerät / die Technik (geschätzte Kosten 90.000 – 100.000 €). Sollten zwei Säulen mit einer Messtechnik betrieben werden und diese im Wechsel eingesetzt werden, würden die Kosten auf 220.000 € ansteigen.

Hinzukommen laufende Kosten wie Strom, Wartung (z.B. regelmäßige Eichung) sowie Versicherung der Anlage und Personalkosten zur laufenden Betreuung (z.B. Auswertung der Daten, Kontrolle der Funktionalität, Reparatur bei Beschädigungen). Lt. Auskunft der Verkehrspolizeiinspektion Landshut kommen auch Beschädigungen bzw. entsprechende Versuche immer wieder vor.

Eine Ahndung der Fälle könnte dann wie bisher über die Vereinbarung mit der Stadt Regensburg erfolgen. Dies müsste bei einer starken Erhöhung der Fälle zunächst noch abgestimmt werden.

3. Stellungnahme der Polizei

Die Gemeinden sind gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) zuständig für die Verfolgung und Ahndung nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die u.a. die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.

Um eine reibungslose und effektive Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der Stadt Landshut zu gewährleisten, wurde eine Vereinbarung, welche die räumliche und zeitliche Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeiten regelt, getroffen.

Die Stadt hat hierbei bei der Auswahl der Messstellen und der Geräte die Richtlinien über die polizeiliche Verkehrsüberwachung zu beachten.

Die Geschwindigkeitsüberwachung kann mobil, teilstationär und stationär erfolgen.

Die Messstellen sind im Benehmen mit der Polizei festzulegen. Messstellen mit rein fiskalischen Interessen sind unzulässig (IMS: IC4-3618.3011-13).

4. Zusammenfassung

Berücksichtigt man all diese Rahmenbedingungen fällt es schwer, im Stadtgebiet eine oder sogar zwei Stellen konkret festzulegen, die in all diesen Punkten hervorstechen und bei welchen eine fest installierte Geschwindigkeitsmesseinrichtung als gerechtfertigt erscheint. Auf den Hauptdurchfahrtsstraßen (B 15 und B 299) wurden an den Unfallgefahrenpunkten / Unfallbrennpunkten mit hohem Anteil an ortsfremden Verkehrsteilnehmern bereits stationäre Messanlagen durch die Polizei errichtet.

Es gibt viele Stellen im Stadtgebiet, die grundsätzlich einer Überwachung bedürfen. An diesen Stellen ist jedoch bereits jetzt die Verkehrsüberwachung mit den zwei vorhandenen mobilen Messgeräten im Einsatz.

Um trotzdem Messungen durchführen zu können, welche auch über einen längeren Zeitraum stattfinden können (z.B. 24 Stunden oder mehrere Tage am Stück) und trotzdem eine gewisse Flexibilität in Bezug auf die Aufstellmöglichkeiten im gesamten Stadtgebiet zu gewährleisten, wird die Anschaffung einer teilstationären Anlage (sog. „Blitzeranhänger“) vorgeschlagen. Die Anschaffungskosten belaufen sich hierfür nach aktuellen Informationen auf rund 220.000 €.

Beschlussvorschlag:

Im Haushalt 2026 werden Mittel zur Anschaffung einer teilstationären Geschwindigkeitsmessanlage bereitgestellt. Das Straßenverkehrsamt übernimmt die Anschaffung und den laufenden Betrieb der teilstationären Anlage und stimmt sich in Bezug auf die Ahndung mit der Stadt Regensburg ab.

Anlagen:

- Anlage 1. Antrag Nr. 672
- Anlage 2. Antrag Nr. 673